

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 40/08 B

L 4 KR 288/05 (Bayerisches LSG)
S 19 KR 40/04 (SG München)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2008 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l und
Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Dr. M. , M. , zu bewilligen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 7. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die 1961 geborene, bei der beklagten AOK versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, ab 18.2.2003 Krankengeld (Krg) bis zum Ende des Bezugszeitraums zu erhalten, zwar vor dem Sozialgericht (SG), nicht aber vor dem Landessozialgericht (LSG) erfolgreich gewesen. Das LSG hat das SG-Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen, da die Klägerin bei ärztlicher Feststellung der Arbeitsunfähigkeit (AU) am 18.2.2003 nicht mehr bei der Beklagten versichert gewesen sei. AU sei ihr zuvor nur bis zum 25.10.2002 ärztlich bescheinigt worden. Ein Fehlverhalten der behandelnden Ärztin sei insoweit nicht ersichtlich. Die Klägerin sei auch nicht etwa durch Handlungs- oder Geschäftsunfähigkeit gehindert gewesen, ihre AU rechtzeitig feststellen zu lassen. Das Arbeitsamt habe seine Leistungen zum 11.12.2002 eingestellt. Der Senat schließe sich der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) an (LSG-Urteil vom 7.2.2008).
- 2 Die Klägerin begehrt Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die von ihrem Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 1. Der Antrag der Klägerin auf Gewährung von PKH unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. M. ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es. Die Klägerin erstrebt PKH für eine von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten bereits für sie eingelegte, mit einer bestimmten Begründung versehene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. In einem solchen Fall fehlt es an einer hinreichenden Aussicht auf Erfolg für das PKH-Gesuch, wenn die eingelegte Beschwerde unzulässig ist. So liegt es hier (vgl dazu 2.).
- 4 2. Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung, der Divergenz und des Verfahrensfehlers (Zulassungsgründe gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG).
- 5 a) Die Klägerin legt den Zulassungsgrund der Divergenz nicht in der gebotenen Weise dar. Sie trägt vor, das LSG sei mit folgenden Sätzen von einer Entscheidung des BSG abgewichen: Ein



Fehlverhalten der Vertragsärztin liege nicht vor und die Klägerin sei nicht durch Handlungs- und Geschäftsunfähigkeit gehindert gewesen, ihre AU rechtzeitig feststellen zu lassen. Die Revision ist nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG aber nur zuzulassen, wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nicht-übereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz gebildet und eine Rechtsfrage in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss nach der Rechtsprechung des BSG insoweit erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidungen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 14.5.2007 - B 1 KR 21/07 B - RdNr 9 mwN*). Hieran fehlt es.

- 6 Die Beschwerdeführerin zeigt in ihrer Beschwerdebegründung keinen tragenden abstrakten Rechtssatz auf, den das LSG gebildet und in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte aufgestellt hat. Im Kern rügt sie vielmehr, dass das LSG in der Sache unrichtig entschieden habe, weil es von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen sei. Das aber genügt nicht, um den Zulassungsgrund der Divergenz darzulegen.
- 7 b) Die Klägerin hat in ihrer Beschwerde auch den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht hinreichend dargelegt. Hierzu muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt werden, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; siehe auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Hieran fehlt es.
- 8 Die Beschwerdeführerin sieht die Klärung der Frage als grundsätzlich bedeutsam an, ob einer Person, die nach ärztlicher Feststellung aufgrund einer psychischen Erkrankung durchgehend arbeitsunfähig war, der Vorwurf gemacht werden kann, sie hätte nicht alles in ihrer Macht Stehende getan, um ihre Ansprüche zu wahren. Im vorliegenden Fall könne AU auch Handlungs- und Geschäftsunfähigkeit bedingen. Es bedarf keiner Entscheidung darüber, ob mit diesem Vorbringen überhaupt eine Rechtsfrage klar formuliert ist. Jedenfalls hat die Klägerin nicht hinreichend dargelegt, inwiefern die von ihr formulierte Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich ist. Das LSG ist nämlich in seinem Urteil im Tatsächlichen davon ausgegangen, die AU der Klägerin zwischen dem 25.10.2002 und dem 18.2.2003 sei gerade nicht



ärztlich festgestellt worden. Die Klägerin sei nicht durch Handlungs- oder Geschäftsunfähigkeit gehindert gewesen, ihre AU rechtzeitig feststellen zu lassen. Ohne durchgreifende Revisionsrügen ist das Revisionsgericht an diese Tatsachenfeststellungen des LSG indes gebunden (§ 163 SGG).

- 9 c) Die Klägerin hat schließlich auch einen Verfahrensfehler nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Sie rügt als Verfahrensfehler, das LSG habe gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs gemäß § 62 SGG verstoßen. Es habe folgendes Vorbringen nicht berücksichtigt:
- 10 - Die Klägerin sei über den 25.10.2002 hinaus arbeitsunfähig gewesen und habe dies der Beklagten wiederholt unmittelbar nach dem 25.10.2002 mitgeteilt.
- 11 - Die Einstellung der Zahlung von Krg zum 25.10.2002 sei ohne ärztliche Begutachtung oder Begründung erfolgt und habe im Ergebnis auf einer unzutreffenden Beurteilung des Restleistungsvermögens beruht.
- 12 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; die Verfahrensrüge kann nach Halbsatz 2 der Regelung auf einer Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG gar nicht gestützt werden und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur dann, wenn sich die Beschwerdeführerin auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) sind diejenigen Tatsachen substantiiert darzutun, aus denen sich der Verfahrensmangel ergeben soll (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; 24; 34; 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, inwieweit die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann (*vgl BSG, Beschluss vom 15.8.2007 - B 1 KR 65/07 B - RdNr 5; BSG, Beschluss vom 8.2.2006 - B 1 KR 65/05 B - RdNr 9 mwN; BSG, Beschluss vom 9.2.2005 - B 10 KG 9/04 B -; BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 mwN*).
- 13 Die Beschwerdeführerin geht schon nicht darauf ein, dass das LSG ihr Vorbringen weitgehend im Tatbestand seines Urteils erwähnt, mithin zur Kenntnis genommen und erwogen hat. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs gibt keinen Anspruch darauf, der von einem Beteiligten vorgetragenen Rechtsansicht zur AU zu folgen. Soweit die Klägerin wiederum sinngemäß im Kern rügt, das LSG habe in der Sache falsch entschieden, da seine Beweiswürdigung angreifbar sei, erfüllt dies nicht die eingangs erläuterten Anforderungen an den Revisionszulassungsgrund des Verfahrensfehlers. Denn eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG ist hierfür nicht ausreichend. Selbst wenn man bei weitester Auslegung in das Vorbringen der Klägerin die sinngemäße Andeutung hineinlesen wollte, bei Berücksichtigung des Vortrags der Klägerin hätte das LSG weiteren Beweis erheben müssen, fehlt es an hinreichenden Darlegungen. Denn die Klägerin hat sich nicht auf einen Beweisantrag bezogen, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist, sondern hat vielmehr in der



mündlichen Verhandlung vor dem LSG, in der sie anwaltlich vertreten war, einen Sachantrag gestellt.

- 14 d) Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 15 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)